



# Wetteraukreis

## **Satzung des Wetteraukreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 27. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 12.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

**Der Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises erbringt auf Antrag und im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.**

**Mit dieser Satzung wird die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Jugendhilfeleistung geregelt. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 3 und 4 SGB VIII sowie nach den Hessischen Empfehlungen zur Berechnung der Leistung durch den Wetteraukreis als Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag erhoben.**

### **§ 1 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind mindestens zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.

- (3) Ausfallzeiten im Sinne von § 6 der Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen von bis zu 6 Wochen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht.

### **§ 3 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten bewilligten Umfangs der Kindertagespflege und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner festgesetzt.
- (2) Betreuungsstunden während der Nachtzeiten zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr fließen mit nur 50 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.
- (3) Die Aufstellung der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Eltern sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben.
- (5) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird, um jeweils 50 %.
- (6) § 90 SGB VIII gilt entsprechend.
- (7) Die Kostenbeiträge der Eltern oder des Elternteils werden in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78a ff. SGB VIII bezogen auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der laufenden Geldleistungen beginnend mit dem Jahr 2020 zum 01.01. eines jeden Jahres bezogen auf Personalkosten erhöht.

### **§ 4 Einkommensermittlung**

Für die Ermittlung des Einkommens wird § 90 SGB VIII, §§ 82 bis 85, 87, 88, 92a SGB XII sowie die Hessischen Empfehlungen zur Berechnung der Leistung herangezogen.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Kostenbeiträge werden monatlich fällig. Sie sind jeweils zum 01. eines Monats an den Wetteraukreis zu entrichten.

### **§ 6 Auskunftspflichten**

Soweit Ermäßigungs- oder Erlassregelungen im Sinne des § 6 in Anspruch genommen werden sollen, sind von den Antragstellenden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

## § 7 Inkrafttreten

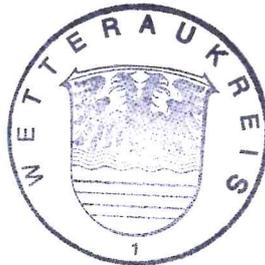
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren vollumfänglich evaluiert.

Friedberg (Hessen), den 17.12.2018

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Jan Weckler  
Landrat



(Siegel)



Stephanie Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete

## Anlage 1

### **Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.01.2019**

	<b>Monatlicher Kostenbeitrag bei Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden von</b>								
<b>Jahresbruttoein- kommen EUR</b>	<b>5 - 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>	<b>über 45</b>
bis 20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 30.000	19,50	33,80	47,20	59,50	72,80	86,10	98,40	111,70	125,10
bis 40.000	32,80	56,40	77,90	99,40	121	142,50	165	186,60	208,10
bis 50.000	45,10	78,90	108,70	139,40	170,20	199,90	230,60	260,40	291,10
bis 60.000	58,40	101,50	140,40	179,40	218,30	257,30	296,20	335,20	374,10
bis 70.000	77,90	135,30	187,60	238,80	291,10	343,40	394,60	446,90	499,20
bis 75.000	84,10	140,40	203	259,30	315,70	372,10	427,40	483,80	540,20
über 75.000	98,40	140,40	233,70	275,70	317,80	411	453,10	546,30	639,60

#### Hinweis:

Bei dem Jahresbruttoeinkommen handelt es sich um das um die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bereinigte Einkommen.